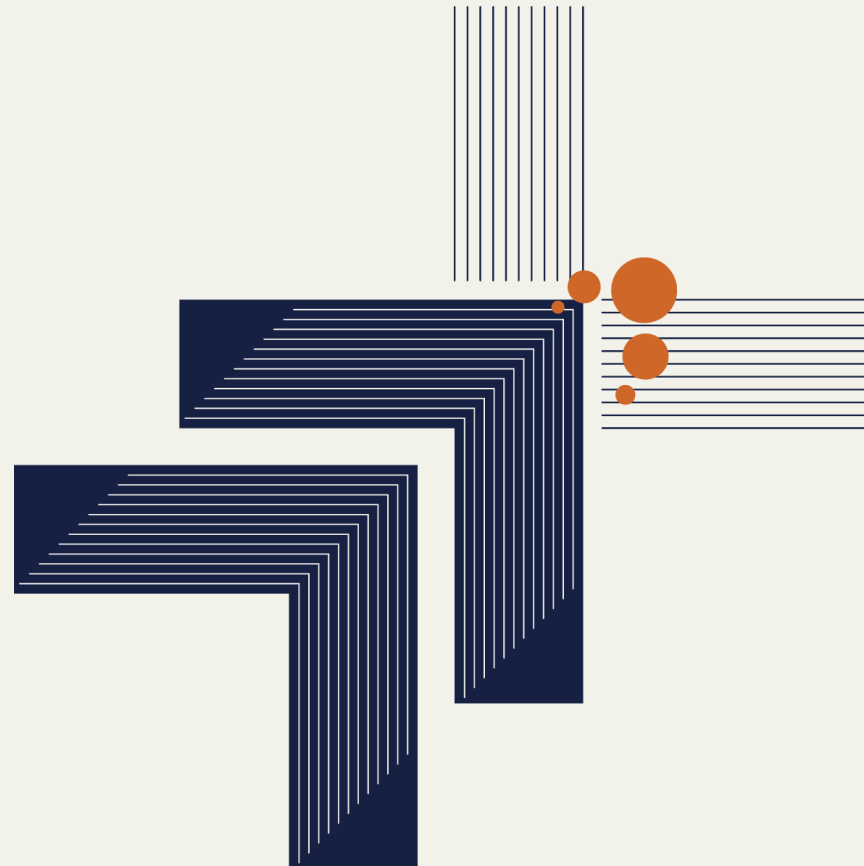


/ Die Gewerbeabfallverordnung

Rechtlicher Überblick, Anforderungen und Ausnahmeregelungen

13.11.2017

Maria König, Rechtsanwältin



Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ Rechtliche Grundlagen

- **Gewerbeabfallverordnung** = „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen“
- Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 2 KrWG
- Novelle seit 01.08.2017 in Kraft
- Ziel der Novelle:

Stärkung der Abfallhierarchie durch:

- Einschränkung der gemischten Erfassung
- Verankerung des Vorrangs der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung
- Verbesserung der Vollzugsfähigkeit durch Dokumentationspflichten
- technische Mindeststandards für Sortieranlagen

/ Wer ist verpflichtet?

- Zur ordnungsgemäßen Sammlung und Entsorgung verpflichtet sind **Erzeuger und Besitzer**
 - ▷ von gewerblichen Siedlungsabfällen und
 - ▷ von Bau- und Abbruchabfällen
- **Erzeuger** von Abfällen ist gem. § 3 Abs. 8 KrWG eine natürliche oder juristische Person, die
 - ▷ durch ihre Tätigkeit den Anfall von Abfällen bewirkt („**Ersterzeuger**“) oder
 - ▷ entstandene Abfälle derart „behandelt“, dass eine Veränderung der Natur der Abfälle oder eine Veränderung ihrer Zusammensetzung hervorgerufen wird („**Zweiterzeuger**“).
- **Besitzer** von Abfällen ist gem. § 3 Abs. 9 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat

/ Betroffene und ausgenommene Abfälle

- Betroffen sind
 - ▷ gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV
 - ▷ Bau- und Abbruchabfälle i. S. d. § 2 Nr. 3 GewAbfV
- Explizit vom Regelungsbereich der GewAbfV **ausgenommen** sind
 - ▷ Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 GewAbfV),
 - ▷ Batterien (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV),
 - ▷ Verpackungen, außer wenn diese nicht entsprechend den Regelungen der VerpackV zurückgeben werden (§ 1 Abs. 3 GewAbfV)

/ Gewerbliche Siedlungsabfälle

- § 2 Nr. 1 GewAbfV definiert die „gewerblichen Siedlungsabfälle“ als
 - ▷ **Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten**, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV enthalten sind, insbesondere
 - gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen

(z. B. Abfälle – einschließlich Sperrmüll – aus Büros oder Arztpraxen, Verwaltungsgebäuden, Hotels, Schulen, Kindergärten, Kliniken, Pflegeheimen)
 - ▷ darüber hinaus (**neu**) „**weitere nicht den Siedlungsabfällen** in Kapitel 20 der Anlage der AVV **unterfallende Abfälle**, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“.

(z. B. Kork, Rinden, Lederabfälle, Metallabfälle, Werkstattabfälle, mineralöhlhaltige Putzlappen, Farbeimer oder nicht infektiöse Abfälle aus der ärztlichen Versorgung)

/ Pflichten der Abfallerzeuger/-besitzer:

1. Stufe: Getrennthaltung

- Pflicht zur Getrennthaltung von Abfallfraktionen (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)
- Ziel: Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
 - ▷ Zur Zuführung zum Recycling können Hol- und Bringsysteme genutzt werden
 - ▷ sowohl von privaten als auch von kommunalen Entsorgern

/ Getrennthaltung von Abfallfraktionen

- Getrennt zu sammeln sind wie bisher:
 - ▷ Papier/Pappe/Karton
 - ▷ Glas
 - ▷ Kunststoffe
 - ▷ Metalle
 - ▷ biologisch abbaubare Abfälle (aber **erheblich erweitert**! Umfasst **nun auch** Landschaftspflegeabfälle, Abfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen)
- **Neu** gefordert wird eine Getrennthaltung für:
 - ▷ Holz
 - ▷ Textilien
 - ▷ weitere Abfallfraktionen, die dem **nun erweiterten** Begriff der „gewerblichen Siedlungsabfälle“ unterfallen
(d. h. die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind)

/ Getrennthaltung von „weiteren Abfallfraktionen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 GewAbfV)

- **Neuer Auffangtatbestand:** Getrennthaltung von „weiteren Abfallfraktionen“, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind
- Darunter fallen
 - ▷ bislang im Anhang der GewAbfV aufgeführte Abfälle, wie z.B. Kunststoffabfälle, Rinden, Kork, etc.
 - Der **bisherige Anhang der GewAbfV** wird **aufgelöst**.
 - ▷ weitere produktionsspezifische Abfälle (keine Siedlungsabfälle), die unter verschiedenen Abfallschlüsseln in der Anlage der AVV enthalten sind, z. B. Lederabfälle, Metallabfälle, Werkstattabfälle, mineralöhlhaltige Putzlappen, Farbeimer oder nicht infektiöse medizinische Abfälle (Schlüsselnummer 18 01 04, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

/ Getrennthaltung von Abfallfraktionen

- Weiterhin gilt zudem: **Vermischungsverbot** für **gefährliche Abfälle** (§ 3 Abs. 1 S. 3 GewAbfV)
- Gefährliche Abfälle = gemäß AVV mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Abfallarten
- Getrennte Sammlung und Entsorgung
- Erzeuger gefährlicher Abfälle sind zur elektronischen Nachweis- und Registerführung verpflichtet

/ Ausnahme: technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Getrennthaltungs- und Entsorgungspflichten gelten **grundsätzlich auch bei Kleinmengen**

Ausnahme: getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ (§ 3 Abs. 2 GewAbfV):

➤ „**Technisch nicht möglich**“:

- ▷ Für die Aufstellung der Behälter für die getrennte Sammlung steht **z. B. nicht genug Platz** zur Verfügung oder
- ▷ die Abfallbehälter werden an **öffentlich zugänglichen Anfallstellen** von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt, so dass eine getrennte Sammlung nicht gewährleistet werden kann.

➤ „**Wirtschaftlich nicht zumutbar**“

- ▷ Die Kosten für die getrennte Sammlung – insbesondere aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion – stehen **außer Verhältnis** zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung.
- ▷ ein hoher Verschmutzungsgrad ist **kein** Kriterium der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bzw. für die Nichteinhaltung der getrennten Sammlung und Zuführung zum Recycling (wurde aufgrund Beschlusses des BR aus dem Entwurf gestrichen).

/ Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Entsorgung

- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten einer anderweitigen Verwertung stünden (z. B. 200 %).
- Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist z. B. auch gegeben, wenn auf eine Ausschreibung keine Angebote eingehen.
- **Sehr geringe Menge:**
 - ▷ Laut LAGA kann als Orientierungswert in der Regel eine Obergrenze von 50 kg Gesamtaufkommen an eigentlich getrennt zu sammelnden Abfällen pro Woche und Abfallerzeuger oder -besitzer gelten. Die Masse jeder **Einzelfraktion** muss demnach **deutlich geringer** sein **als 50 kg** pro Woche.

- Weitere Ausnahme gem. § 5 GewAbfV:

Unternehmen mit nur geringen Abfallmengen (**z. B. Büros von Freiberuflern in Wohnhäusern**) können **wie bisher** ihre Abfälle gemeinsam mit auf **dem gleichen Grundstück** anfallenden Abfälle aus **Privathaushalten** erfassen und eine gemeinsame Restmülltonne nutzen.

Voraussetzung:

Getrenntsammlung bzw. Vorbehandlung aufgrund der geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar.

/ Technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- **Beweislast:** Abfallerzeuger/-besitzer
- Auch hier greift die neue **Dokumentationspflicht**
 - ▷ z. B. durch Bildmaterial (bzgl. der technischen Unmöglichkeit)
 - ▷ z. B. durch Marktübersichten oder Schriftwechsel in Form von Angebotsabfragen, aus denen sich ablesen lässt, dass große Preisunterschiede bestehen (bzgl. der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit)

/ 2. Stufe: Vorbehandlung von gemischten Abfällen

- Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar → Vorbehandlungsanlage (§ 4 Abs. 1 GewAbfV)
- **Ausnahme:**
Behandlung der Gemische in Vorbehandlungsanlage ist ihrerseits technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 4 Abs. 3 GewAbfV) → Sonstige (insb. energetische) Verwertung
- Weitere **Ausnahme:**
Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens **90 %** (§ 4 Abs. 3 GewAbfV). Aber: Nachweis durch zugelassenen Sachverständigen erforderlich, § 4 Abs. 5 GewAbfV!
- Konkretisierung der Frage, welche Abfälle in den der Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemischen enthalten sein dürfen
 - ▷ Keine Abfälle aus humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung;
 - ▷ Bioabfälle/Glas nur, wenn sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen (Richtwert: 5 %)
- Dokumentationspflicht
- Neu ab 01.01.2019:
 - ▷ Abfallerzeuger muss sich vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass die Anlage über die in § 6 Abs. 1 und 3 geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht

/ 3. Stufe: Sonstige (insb. energetische) Verwertung

- Zuführung zu Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar → Sonstige (insb. energetische) Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV)
- **Ausnahme:**
Sonstige (insb. energetische) Verwertung ist ihrerseits technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 7 Abs. 4 KrWG)
→ Beseitigung

Stehen die mit der Verwertung verbundenen Kosten außer Verhältnis zu den Kosten, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären?
- Konkretisierung der Frage, welche Abfälle in den Gemischen enthalten sein dürfen
 - ▷ Keine Abfälle aus humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung;
 - ▷ Bioabfälle, Glas sowie zusätzlich Metalle und mineralische Abfälle nur, soweit sie die sonstige (insb. energetische) Verwertung nicht beeinträchtigen (Richtwert: 5 %)
- Auch hier greift die neue **Dokumentationspflicht**

/ 4. Stufe: Beseitigung

- Nicht verwertbare Abfälle → Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 7 Abs. 1 GewAbfV)



- ▷ Restabfall
 - ▷ „Restgemisch“ bei mind. 90 % Getrenntsammlung
 - ▷ Abfälle aus medizinischer Behandlung/Forschung
 - ▷ Gemische mit > 5 % Bioabfall/Glas
 - ▷ Gemische mit > 5 % Bioabfall/Glas/Metall/mineralische Abfälle, sofern sie nicht der Vorbehandlung zugeführt werden mussten
-
- Für diese Abfälle ist (wie früher) Restmüllbehälter gemäß der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen („**Pflichtrestmülltonne**“, § 7 Abs. 2 GewAbfV)
 - Widerlegliche Vermutungsregel für Anfall von Beseitigungsabfällen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.02.2005)

/ Abfallhierarchie

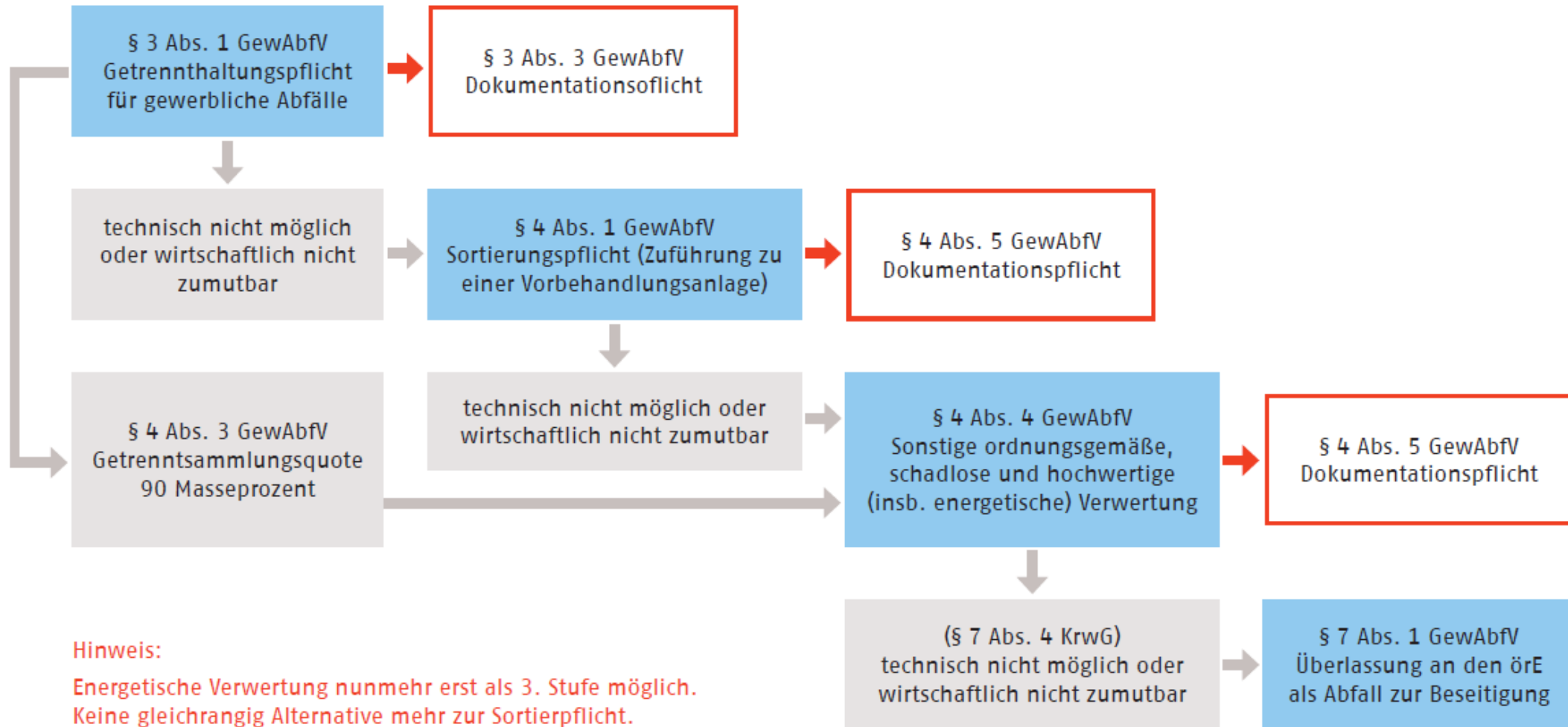


Abbildung 3

/ Anforderungen an Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlagen

- Im Rahmen der Vorbehandlung erfolgt je nach Anlage eine
 - ▷ Sortierung
 - ▷ Zerkleinerung
 - ▷ Sichtung
 - ▷ Verdichtung
 - ▷ Pelletierung
- Vorbehandlungsanlagen haben **ab 1.1.2019** folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - ▷ Sortierquote von mindestens 85% (§ 6 Abs. 3 GewAbfV)
 - ▷ Recyclingquote (stoffliche Verwertung) von mindestens 30 % (§ 6 Abs. 5 S. 1 GewAbfV)
 - ▷ bestimmte technische Ausstattung der Anlage (§ 6 Abs. 1 S. 1 i. V. m. der Anlage zur GewAbfV)

/ Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8, 9 GewAbfV)

- Erweiterte Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten
- Vorgaben gelten nicht nur für das Baugewerbe, sondern für alle Bau- und Abbruchabfälle gemäß Kapitel 17 der Anlage zur AVV
- Ausnahme: Boden, Steine und Baggergut sowie ausgebaute mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallgruppe 17 05)



/ Bau- und Abbruchabfälle

- Getrennt zu halten und zu entsorgen sind
 - ▷ Glas
 - ▷ Kunststoffe
 - ▷ Metalle
 - ▷ Beton
 - ▷ Ziegel
 - ▷ Fliesen und Keramik
- Neu gefordert wird eine Getrennthaltung zudem für
 - ▷ Holz
 - ▷ Dämmmaterial
 - ▷ Bitumengemische
 - ▷ Baustoffe auf Gipsbasis

/ Bau- und Abbruchabfälle

- Keine Getrennthaltungspflicht, soweit

- ▷ technisch nicht möglich oder
- ▷ wirtschaftlich nicht zumutbar (Kosten stehen außer Verhältnis), insb. aufgrund
 - sehr geringer Menge oder
 - hoher Verschmutzung

Bei einem Kostenvergleich ist zu berücksichtigen, ob ein selektiver Abbruch und Rückbau möglich (gewesen) wäre

- Soweit einzelne Fraktionen nicht getrennt gehalten werden, sind die Gemische

- ▷ sofern sie überwiegend **Kunststoffe, Metalle und Legierungen sowie Holz** enthalten, einer mechanischen Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- ▷ sofern sie überwiegend **Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik** enthalten, einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- ▷ Ausnahme: technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

- Dokumentationspflicht: Bagatellgrenze bei 10 m³

/ Bußgeldrisiko

- Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar
- Sie können mit einem Bußgeld belegt werden
 - ▷ im Falle eines Verstoßes nach § 13 Abs. 1 GewAbfV in Höhe von bis zu **EUR 100.000,-** je Verstoß
 - z. B. Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflicht, Nichtzuführen eines Gemisches zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage, nicht (richtige) Nutzung der Pflichtrestmülltonne
 - ▷ im Falle eines Verstoßes nach § 13 Abs. 2 GewAbfV in Höhe von bis zu **EUR 10.000,-** je Verstoß
 - z. B. wer eine erforderliche Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt



/ Kontakt



Maria König

Rechtsanwältin
Senior Associate

+49 89 28628284
maria.koenig@noerr.com

Kompetenzen

- Kreislaufwirtschaftsrecht
- Umweltrechtliche Product Compliance, insbesondere WEEE, RoHS, Eco-Design
- Chemikalienrecht, REACH, CLP, Biozidprodukte
- Gefahrguttransportrecht

Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg
- Referendariat am OLG Nürnberg
- Seit 2014 bei Noerr
- Zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München

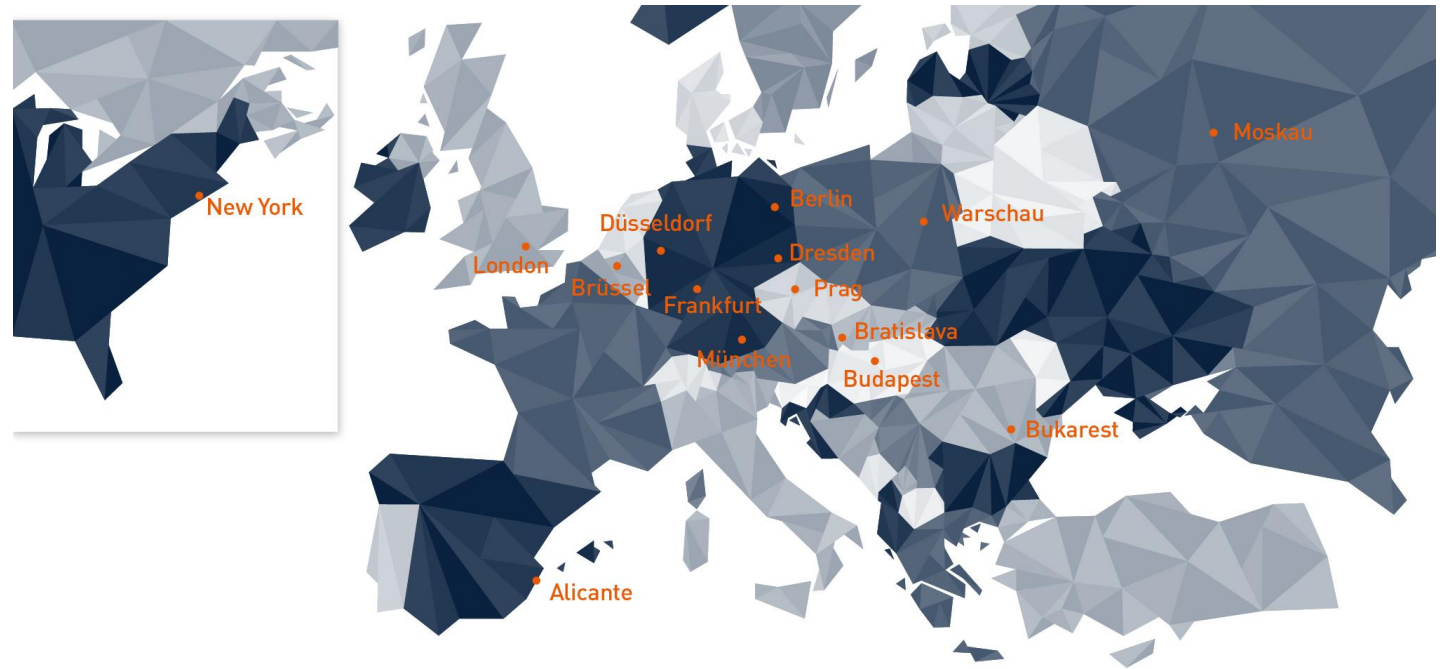
/ Noerr ist Exzellenz und unternehmerisches Denken

Mit Teams aus starken Persönlichkeiten findet Noerr Lösungen für komplexe und anspruchsvolle Fragestellungen. Vereint durch gemeinsame Werte, haben die über 500 Berater immer das gemeinsame Ziel vor Augen: den Erfolg der Mandanten.

Auf den Rat der Kanzlei vertrauen börsennotierte Konzerne und mittelständische Unternehmen ebenso wie Finanzinstitute und -investoren.

Auch international ist Noerr als eine führende europäische Wirtschaftskanzlei bestens aufgestellt: mit Büros in elf Ländern und einem weltweiten Netzwerk an befreundeten Top-Kanzleien.

Zudem ist Noerr exklusives deutsches Mitglied von Lex Mundi, dem global führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschaftskanzleien mit umfangreicher Erfahrung in mehr als 100 Ländern.



/ Ausgezeichnete Rechtsberatung

European Law Firm of the Year



British Legal Awards 2016

Germany Law Firm of the Year



Chambers Europe Awards 2015

Law Firm of the Year:
Germany



The Lawyer European Awards 2015

Global Dispute of the Year:
U.K. Litigation



The American Lawyer Global Legal Awards 2015

Kanzlei des Jahres für IP,
Kartellrecht und Marken- und
Wettbewerbsrecht



JUVE Awards 2015

Kanzlei des Jahres
Kanzlei des Jahres für M&A



JUVE Awards 2014

International Firm of the Year
2014



Legal Business Awards 2014

European Law Firm of the Year



The Lawyer European Awards 2012

/ Vernetztes Denken & wirtschaftliche Kompetenz

Rechtsgebiete

- ▷ Aktien- & Kapitalmarktrecht
- ▷ Arbeitsrecht
- ▷ Banking & Finance
- ▷ Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions
- ▷ Gewerblicher Rechtsschutz & Medien
- ▷ Kartellrecht
- ▷ Prozessführung, Schiedsverfahren & ADR
- ▷ Regulierung & Governmental Affairs
- ▷ Restrukturierung & Insolvenz
- ▷ Steuerrecht & Private Clients

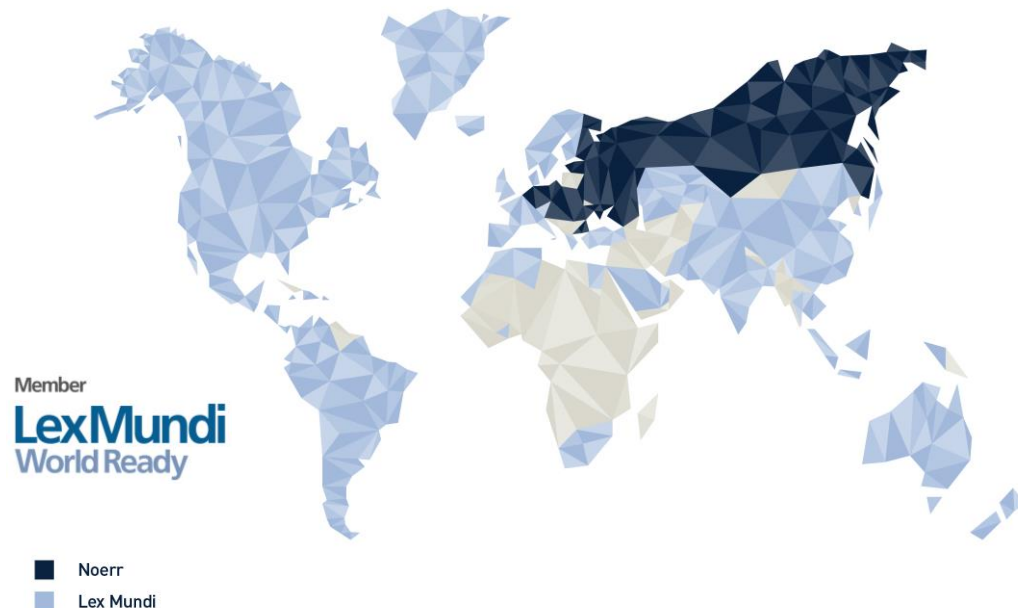
Branchen & Lösungen

- ▷ Automobilindustrie
- ▷ Compliance & Interne Ermittlungen
- ▷ Einkauf, Logistik & Vertrieb
- ▷ Energie
- ▷ Gesundheitswesen (Pharma, Medizintechnik)
- ▷ IT, Outsourcing & Datenschutz
- ▷ Private Equity & Venture Capital
- ▷ Telekommunikation
- ▷ The Real Estate Investment Group
- ▷ Versicherung & Rückversicherung
- ▷ Advisory

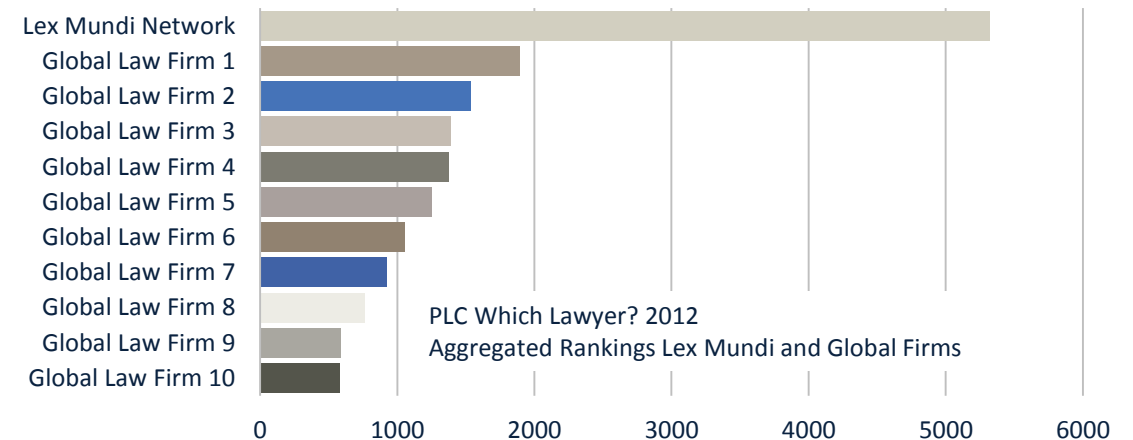
/ Über Lex Mundi

Noerr ist exklusives Mitglied von Lex Mundi, dem führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschaftskanzleien mit umfangreicher Erfahrung in mehr als 100 Ländern.

Als Teil des weltweiten Lex Mundi-Netzwerks bieten wir unseren Mandanten über einen Ansprechpartner bevorzugt Zugang zu über 21.000 Anwälten weltweit



Jedes Lex Mundi-Mitglied ist in seinem nationalen bzw. regionalen Markt führend. Gemeinsam bieten die Lex Mundi-Kanzleien globale Rechtsberatung von einzigartiger Qualität und Bandbreite. In Zusammenarbeit mit anderen Lex Mundi-Kanzleien können wir anspruchsvollste grenzübergreifende Transaktionen und Streitfälle unserer Mandanten aus einer Hand begleiten.



/ Standorte

Alicante

Noerr Alicante IP, S.L.
Avenida México 20
03008 Alicante
Spanien
T +34 965 980480

Berlin

Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Bratislava

Noerr s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
T +421 2 59101010

Brüssel

Noerr LLP
Boulevard du Régent 47-48
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 2745570

Budapest

Kanzlei Noerr & Partner
Fő utca 14-18
1011 Budapest
Ungarn
T +36 1 2240900

Bukarest

S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr
Str. General Constantin
Budişteanu nr. 28 C, Sector 1
010775 Bukarest
Rumänien
T +40 21 3125888

Dresden

Noerr LLP
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Düsseldorf

Noerr LLP
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Frankfurt am Main

Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

London

Noerr LLP
Tower 42
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Großbritannien
T +44 20 75624330

Moskau

Noerr OOO
1-ya Brestskaya ul. 29
Pf. 247
125047 Moskau
Russische Föderation
T +7 495 799 56 96

München

Noerr LLP
Briener Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

New York

Noerr LLP
Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2610
New York, NY 10022
USA
T +1 212 4331396

Prag

Noerr s.r.o.
Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 233 112111

Warschau

Noerr Menzer Sp.k.
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warschau
Polen
T +48 22 5793060

info@noerr.com
www.noerr.com
© Noerr LLP